VERORDNUNG (EWG) Nr. 1344/72 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1972

zur Festsetzung der für den Fall einer Erhöhung des Satzes der Zölle oder der Abschöpfungen anwendbaren Wegefrist, die im Falle einer erheblichen Preiserhöhung für Rindfleisch ausgesetzt worden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1109/72 des Rates vom 30. Mai 1972 über die allgemeinen Regeln, die im Falle einer erheblichen Preiserhöhung für Rindfleisch angewandt werden (3), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung und die Kontrolle der Wegefrist erfordern eine pauschale Festsetzung. Um der Dauer des Transports Rechnung zu tragen, der nach Maßgabe der Herkunft der Erzeugnisse verschieden ist, je nachdem, ob sie aus europäischen oder außereuropäischen Ländern ausgeführt werden, muß die Wegefrist unterschiedlich gestaltet werden. Es ist ebenfalls angebracht, eine eigene Frist vorzusehen für den besonderen Fall der in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen soll diese Frist jedoch die normale Dauer der Transporte in die Gemeinschaft nicht überschreiten.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Werden die Sätze der nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1109/72 ausgesetzten Zölle oder Abschöpfungen wieder erhöht, so beträgt die Wegefrist

a) für Erzeugnisse mit Herkunft aus europäischen Ländern mit Ausnahme der in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse : 7 Tage vom Tag des Inkrafttretens der Erhöhung,

b) für die in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse : 21 Tage vom Tag des Inkrafttretens der Erhöhung,

c) für Erzeugnisse mit Herkunft aus außereuropäischen Ländern : 30 Tage vom Tag des Inkrafttretens der Erhöhung.

(2) Auf die im Anhang Abschnitt c) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgeführten Erzeugnisse, die während der Dauer der Wegefrist in den freien Verkehr gebracht worden sind, finden die vor der Erhöhung geltenden Sätze der Zölle oder Abschöpfungen Anwendung.

Auf die übrigen im Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse, für die während der Dauer der Wegefrist die zur Überführung in den freien Verkehr vorgesehenen Einfuhrformalitäten erfüllt worden sind, finden die vor der Erhöhung geltenden Sätze der Zölle oder Abschöpfungen Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 126 vom 30. 5. 1972, S. 1.